

Flug- und Modellsport-Club Meckesheim e.V.



Satzung

Flug- und Modellsport- Club Meckesheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Emblem des Vereins
- § 2: Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben
- § 3: Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5: Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag
- § 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7: Organe des Vereins
- § 8: Mitgliederversammlung
- § 9: Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 10: Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Monatsversammlung
- § 12: Der Vorstand
- § 13: Zuständigkeit des Vorstands
- § 14: Wahl und Amtsdauer des Vorstands, Beisitzer
- § 15: Sitzung und Beschlüsse des Vorstands
- § 16: Der Kassenprüfer
- § 17: Auflösung des Vereins

Flug- und Modellsport-Club Meckesheim e.V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Emblem des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Flug- und Modellsport- Club Meckesheim e.V.
Dieser ist beim Amtsgericht Sinsheim Registernummer 268 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74909 Meckesheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt ein kreisrundes Emblem, das die Vorderansicht eines Doppeldeckers über dem Ortswappen von Meckesheim zeigt.
5. Der Name des Vereins sowie das Emblem dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar zu gewerblichen Zwecken oder persönlichen Vorteilen gebraucht werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der Vorstandschaft vor. Diese kann jederzeit ohne Begründung gegenüber dem Verwender schriftlich widerrufen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist, Modellflug zu fördern und fertige Modelle im Rahmen der Ordnungen zu betreiben. Das Interesse der Jugend und das Verständnis der Bevölkerung für den Modellsport sollen geweckt werden.
3. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder werden unterschieden in aktiv und passiv.
Bei aktiven Mitgliedern ist im Mitgliedsbeitrag eine Flughalter- Haftpflichtversicherung im Vereinsrahmen enthalten. Passiven Mitgliedern ist es untersagt, Modelle auf dem Vereinsgelände zu steuern. Aktive Mitglieder, die bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklären, dass sie zukünftig nicht mehr am Flugbetrieb teilnehmen werden, können mit Wirkung ab 01.01. des Folgejahres passive Mitglieder werden.
Der Antrag zum Wechsel von Passiv auf Aktiv ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Den Beginn der aktiven Mitgliedschaft wird unter Beachtung von § 5 abs. 1 schriftlich bestätigt.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Flug- und Modellsport-Club Meckesheim e.V.



4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.
6. Die Aufnahme erfolgt als Mitglied auf Probe für ein Jahr ohne aktives und passives Wahlrecht für dieses Jahr und ohne Anspruch auf Übernahme als Mitglied. Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung einer Abschrift der Vereinssatzung und nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und evtl. anfallenden Aufnahmegebühren. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins und seine Pflichten verletzt, gegen die Ordnungsvorschriften verstößt, sich unehrenhaft verhält, den Verein zu eigennützigem und / oder gewerblichen Zwecken missbraucht, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder des Flugleiters handelt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist für aktive Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Passive Mitglieder haben die Aufnahmegebühr zu bezahlen wenn sie in den aktiven Status wechseln. Des Weiteren werden von den Mitgliedern jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Flug- und Modellsport-Club Meckesheim e.V.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Unter Berücksichtigung §3 Nr.2 der Satzung
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Jedes Mitglied, ab vollendetem 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, welches das Vereinsgelände gemäß den Eintragungen im Flugbuch nachweislich im laufenden Kalenderjahr nutzt oder genutzt hat, ist verpflichtet, eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden im laufenden Kalenderjahr für den Verein zu erbringen.
Diese Stunden müssen nicht unbedingt an einem festgelegten Arbeitseinsatz erbracht werden, auch selbständige Einsätze sind nach Absprache möglich. Ebenso zählt die Mitwirkung bei beliebigen vom Verein vorgesehenen Aktivitäten dazu (z.B. Feste, Veranstaltungen etc.).
Mitglieder, die unter diese Regelung fallen und die weniger als die festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden geleistet haben, müssen für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen festgelegten Geldwert in die Vereinskasse entrichten. Geleistete Arbeitsstunden, für die der Verein eine Vergütung zahlt, zählen nicht als Arbeitsstunden in diesem Sinne.
In der jährlichen Hauptversammlung wird jeweils für das folgende Kalenderjahr die Anzahl der für die betroffenen Mitglieder abzuleistenden Arbeitsstunden und ebenfalls der angesetzte Geldwert pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied Stimmrecht. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Flug- und Modellsport-Club Meckesheim e.V.



§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
3. Des Weiteren finden Monatsversammlungen statt. Über diese Termine werden die Mitglieder schriftlich (e-Mail), telefonisch oder mündlich informiert. Für die Termine sind keine Tagesordnungspunkte vorgesehen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Monatsversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder

Flug- und Modellsport-Club Meckesheim e.V.



beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet ein weiterer Wahlgang. Ist die Stimmenzahl wieder gleich, entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
8. Bei Monatsversammlungen können Wünsche und Anregungen der Mitglieder an den Vorstand herangetragen werden, über die der Vorstand in einer Vorstandsschaftssitzung berät und entscheidet.
9. Bei Nichtbeachtung der Tagesordnung oder Störung der Versammlung, kann das betreffende Mitglied nach Ermahnung durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Dieses ist im Protokoll zu vermerken.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 Beisitzer wählen, auf die der Vorstand beratend zurückgreifen kann.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung/ Monatsversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands, Beisitzer

Der Vorstand / Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Flug- und Modellsport-Club Meckesheim e.V.



Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand / Beisitzer während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen und fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch und inhaltlich zu überprüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meckesheim, mit der Maßgabe dies einem innerhalb von 10 Jahren in der Gemeinde gegründeten Verein mit gleichem Zweck und Ziel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Steuerbegünstigte Förderung des Modellflugs zur Verfügung zu stellen. Ist nach 10 Jahren ein solcher Verein nicht gegründet, hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen des aufgelösten Vereins unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecken innerhalb der Gemeinde zu verwenden.